

Instruction für die Feldschützen.

§. 1.

Der Feld- und Flurschütze muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß der gemeinheitlichen und eigenthümlichen Aecker und Wiesen eines jeden Einwohners und der Eigenthums- und Gemarkungsgrenzen zu verschaffen suchen, damit bei begangenen Feldfreveln der Schadenersatz dem Beschädigten unzweifelhaft geleistet werden kann.

§. 2.

Hat er sich den Inhalt der Frevelordnung bekannt zu machen, um den Umfang seiner Pflichten genau zu kennen.

§. 3.

Da ihm hiernach die Sicherheit des Feldeigenthums zunächst anvertrauet und seinem Schutze übergeben ist; so muß er überhaupt, vorzüglich aber zur Zeit, wo die Felder bestellt sind, und die Gewächse ihre Reife erhalten haben, sich im Felde aufhalten.

§. 4.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Feldfrevler hauptsächlich während der Zeit des geschlossenen Feldes, das Feldeigenthum anderer zu vortheilen suchen, weswegen die Feldschützen hauptsächlich zu dieser Zeit, nämlich Morgens früh und Abends vor dem Morgen- und Abendläuten, und während der Mittagsstunde ihre Wachsamkeit verdoppeln, und in dem Felde anwesend seyn müssen.

§. 5.

Der Nüchternheit und genauen Befolgung der Vorschriften ohne Leidenschaftlichkeit müssen sie sich stets befleißigen, indem Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit mit der Beibehaltung des Dienstes nicht vereinbarlich sind.

§. 6.

Den Ortsbehörden, namentlich den Ortsschultheißen und den Feldgerichten eines jeden Orts, sind sie untergeordnet, und müssen die von denselben er-

lassenen Befehle und Anordnungen pünctlich befolgen. Dieselben sind ermächtigt, bei eintretendem Ungehorsam oder groben Dienstinachlässigkeiten bis zu 30 fr. oder 12stündigem Gefängniß und Anordnung eines Interimswächters auf die Dauer des Einthürmens und zwar auf ihre Kosten sie zu bestrafen, und im Fall dieß keine Besserung erwirken sollte, auf ihre Entlassung und Bestellung eines andern Feldschützen bei Amte anzutragen.

§. 7.

Der Feldschütz muß sich nach dem anliegenden Formular ein kleines Buch halten, dasselbe stets bei sich führen, und alle Frevel mit bestimmter Angabe des Tags, der Stunde, der Person mit Vor-, Zunamen und Alter, Art des begangenen Frevels, und wo und auf wessen Grundstück er verübt, auch welcher Schade dem Eigenthümer hiedurch zugefüget worden ist, eintragen, mit kurzer Angabe der Beweise und Anzeigen, welche in Rücksicht der Betroffenen etwa vorhanden sind. Ihre Angaben müssen überhaupt auf eignen und gewissen Selbstwahrnehmungen oder den Aussagen zweier glaubwürdigen und bekannten Zeugen, nicht aber auf unbestimmten Gerüchten beruhen.

§. 8.

Jeden Abend, oder längstens den andern Morgen macht der Feldschütz dem Herzoglichen Schultheissen, oder aber seinem Stellvertreter, in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfall, unter Vorlage seines Anzeigebüchleins die Anzeige, und läßt sich durch die Namensunterschrift des Herzoglichen Schultheissen unter die jedesmalige letzte Eingabe bescheinigen, daß dieselbe von seiner Seite geschehen ist.

§. 9.

Bei großen Felddiebstählen oder Freveln muß der Feldschütz ohne Zeitverlust dem Herzoglichen Ortschaftschultheissen die Anzeige machen, damit durch die Feldgerichte nach genommener Einsicht an Ort und Stelle der Schadensersatz bestimmt werden kann. Bei der Besichtigung ist der Feldschütz gegenwärtig, um etwaige Erläuterungen wegen des Bestandes vor angerichtetem Schaden ertheilen zu können.

§. 10.

Bei unbekannten Personen, welche auf Felddiebstählen oder Freveln er:

tappt werden, ist es dem Feldschützen gestattet, auf frischer That ein als Besitztum der betroffenen Frevler leicht zu erkennendes oder zu unterscheidendes Pfand zu nehmen, um bei Festsetzung des Thatbestandes geschwinder auf den Grund zu kommen. Den gestohlenen Sachen müssen sie an Ort und Stelle nachfolgen, wohin man sie muthmaßlich gebracht hat, um sich derselben zu bemächtigen; doch dürfen sie nur in Gegenwart und unter Leitung und Anordnung des Ortsvorgesetzten eine Visitation in einem verschlossenen Gebäude vornehmen. Werkzeuge, womit Frevler begangen worden sind, haben sie den auf der That Betroffenen ohne Unterschied abzunehmen und abzuliefern. Unbekannten Felddieben und Frevlern, welche unerreicht sich in die Gemarkung einer andern Gemeinde entfernen, müssen sie nachgehen, bis sie solche anhalten, oder ihre Namen erfahren haben.

§. 11.

Arretirungen darf der Feldschütz nur dann vornehmen, wenn die öffentliche Sicherheit es nöthig machen, oder eine unbekannte verdächtige und auf dem Freveln ertappte Person sich der Pfändung widersetzen und durch die Flucht sich entfernen sollte.

§. 12.

Die Erlegung des Pfandgeldes befreiet den Frevler nicht von der Strafe. Der Feldschütz muß vielmehr ohne Ansehen der Person jeden Felddieb oder Frevler in sein Angabe-Büchlein mit allen §. 7 angegebenen Umständen eintragen und dem Schultheissen anzeigen.

§. 13.

Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen des Feldschützen, so wie über wörtliche oder thätliche Mißhandlungen in Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen verdienen bis zum Beweise der Unschuld vollkommen Glauben.

§. 14.

Erwiesene, falsche, oder unterlassene Angaben, oder aber eigne von ihm begangene Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehungen werden mit der im §. 46 der Frevelordnung bestimmten Strafe belegt.

§. 15.

Der Feldschütze wird für jeden Schaden, welcher erweislich durch seine Nachlässigkeit entstanden, oder von ihm anzuzeigen unterlassen worden ist, persönlich verantwortlich gemacht, und nach erfolgter Abschätzung zum Ersatz angehalten.

§. 16.

Das Anbring- oder Pfandgeld beträgt 24 fr., welches der Thäter der zuständigen Behörde zu entrichten, und der Feldschütze solches von daher zu beziehen hat. Mit diesem hat sich derselbe zu begnügen, und der Bezug dieses Geldes hängt nicht von der bloßen Anzeige, sondern von der Ueberführung des Thäters ab.

§. 17.

Anbring- und Pfandgeld wird doppelt entrichtet, wenn die That zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen verübt, oder aber erwiesen ist, daß der Thäter sich mit Worten, oder That an dem Feldschützen vergangen hat.

§. 18.

Da die Feld- und Wiesensturen nicht selten an die Waldungen angrenzen, oder aber von denselben durchschnitten werden; so hat der Feldschütz auch auf die Verhütung der Walddiebstähle und Waldbeschädigungen, desgleichen auf Jagd- und Wildfrevel, weniger nicht auf Fisch- und Krebsdiebstähle acht zu haben, die etwaigen Thäter anzuzeigen, und wird auch dieser Angabe bis zum Beweise des Gegentheils vollkommener Glaube beigemessen, ihm aber die für die Anzeige solcher Vergehungen besonders bestimmte Anzeigegebühr zuerkannt.

§. 19.

Ueberhandnehmende Uebertretungen, und unsicheres Feldeigenthum sind große Vermuthungen gegen den Feldschützen über vernachlässigte Pflichterfüllung, und ist die Localpolizeibehörde ermächtigt, resp. aufgefördert, genaue Untersuchungen anzustellen, und nach Befinden durch Zurechtweisung und Bestrafung den Schützen zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder, wenn dieses nichts fruchtet, auf seine Entlassung bei Amt anzutragen.